

Begutachtungsentwurf
19. Oktober 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1772/22-2017

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
die Kärntner Bauordnung 1996, die Kärntner Bauvorschriften
und das Kärntner Aufzugsgesetz
geändert werden**

Allgemeiner Teil

Das Kärntner Baurecht wurde zuletzt im Jahr 2012 einer umfassenden Novellierung unterzogen. Die inzwischen gesammelten Erfahrungen und die Veränderungen im Bauwesen sollen nunmehr in einer größeren Anpassung des Kärntner Baurechts aufgegriffen werden. Einerseits sollen Unklarheiten beseitigt werden, andererseits soll der Weg der Deregulierung weiter beschritten werden.

Schlussendlich soll im Kärntner Aufzugsgesetz im Sinne eines einheitlichen technischen Standards für Aufzüge auf die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015 verwiesen werden (siehe auch Erläuterungen zu Art. III).

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Änderung der Kärntner Bauordnung 1996 (Art. I)

1. Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. a):

Vom eigenen Wirkungsbereich ausgenommen sind Entscheidungen über die Zulässigkeit von Eigentumsbeschränkungen und die Festsetzung von Entschädigungen (siehe VfGH VfSlg. 6146/1970), die Bestimmungen über ein Kontrollsystem für Energieausweise und Klimaanlagenüberprüfungsbefunde gemäß §§ 49a und 49b sowie das Verwaltungsstrafrecht (siehe VfGH VfSlg. 5579/1967).

2. Zu Z 2 bis 4 (§ 2 Abs. 1 lit. d und e; § 2 Abs. 2 lit. a):

Der Verfassungsgerichtshof sieht auch zwischen dem Kompetenztatbestand Forstwesen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 und baulichen Anlagen des Forstwesens einen unlöslichen Zusammenhang (siehe VfGH VfSlg. 2674/1954). Daraus folgt eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Aus diesem Grund soll das Forstwesen ausdrücklich in die demonstrative Liste des § 2 Abs. 1 aufgenommen werden. Gleichzeitig kann der Verweis auf das Forstgesetz in § 2 Abs. 2 lit. a entfallen.

3. Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2 lit. b):

Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH VwSlg 17.375 A/2008) lässt sich ableiten, dass Salzsilos nicht Bestandteile von Straßen sind und somit derzeit nicht von der Anwendung der K-BO 1996 ausgenommen sind. Es sollen nunmehr ausdrücklich Salzsilos und Streugutbehälter ausgenommen werden. Dies gilt allerdings nur für solche, die auch tatsächlich unmittelbar der Straßenbetreuung dienen.

4. Zu Z 6 bis 9 (§ 2 Abs. 1 lit. n, t, v bis y):

Der bereits seit LGBl. Nr. 48/1969 eingeschlagene Weg der Deregulierung soll weiter beschritten werden. In diesem Sinne erfolgt eine Erweiterung der ausgenommen Vorhaben, die umfassenden Bewilligungsverfahren nach anderen Gesichtspunkten bedürfen, zB baulichen Anlagen von Bringungsanlagen im Sinne des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes – K-GSLG, sodass eine zusätzliche baurechtliche Genehmigung als nicht notwendig angesehen wird. Andererseits erfolgt eine Erweiterung der Ausnahmen auf Grund der mangelnden Bedeutung und der geringen Auswirkungen dieser Vorhaben auf Anrainer, zB Schneefangzäune, Dachflächenfenster bis 1,5 m² oder bauliche Anlagen von Wanderwegen und alpinen Steigen, ausgenommen Gebäude.

5. Zu Z 10 und 11 (§§ 6 und 7):

Vielfach hat der Begriff „bewilligungsfreie Vorhaben“ des § 7 zur falschen Annahme geführt, dass diese Vorhaben keiner gesetzlichen Regelung unterworfen sind. Dies soll nunmehr dadurch klar gestellt werden, dass hinkünftig nur mehr auf den Begriff „mitteilungspflichtige Vorhaben“ abgestellt wird.

§ 7 wird aus systematischen Gründen (siehe zB die Erweiterung der mitteilungspflichtigen Vorhaben durch einen Initiativantrag, LGBI. Nr. 19/2016) in dieser Novelle neu gefasst, entspricht im Wesentlichen aber der geltenden Rechtslage.

Folgende Änderungen zur geltenden Rechtslage sind vorgesehen: In § 7 Abs. 1 lit. a erfolgt eine Erweiterung des Anwendungsbereiches auf den Abbruch von Gebäuden mit einer Kubatur von bis zu 1000 m³, die nicht an eine bauliche Anlage eines anderen Grundstückes angebaut sind. Gemäß § 7 Abs. 1 lit. c Z 2 und 3 sollen auch unwesentliche Änderungen der Größe bzw. äußeren Gestaltung bei Fenstertausch und Anbringung einer Außendämmung möglich sein. Es wird nunmehr auf den weiteren Begriff „Außendämmung“ und nicht mehr auf die spezifische Form „Vollwärmeschutz“ abgestellt. In § 7 Abs. 1 lit. c Z 5 soll – auch vor dem Hintergrund der entsprechenden Regelung für die Außendämmung – nunmehr auch die Erneuerung eines Daches inklusive Errichtung eines Unterdaches („Kaltdach“) nur mehr mitteilungspflichtig sein (siehe für die Zulässigkeit von abstandsrelevanten Auswirkungen Art. V Abs. 7). Gemäß § 7 Abs. 1 lit. t sollen auch die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Gasanlagen, die einer Bewilligung nach dem Kärntner Gasgesetz – K-GG bedürfen, nur mehr mitteilungspflichtig sein. Es wird dadurch aber weiterhin sichergestellt (siehe § 7 Abs. 3), dass insbesondere die öffentlichen Interessen der Raumordnung und des Ortsbildschutzes zu berücksichtigen sind. In § 7 Abs. 3 wird klargestellt, dass auch Vorhaben, die in Entsprechung eines baubehördlichen Auftrages ausgeführt werden, den §§ 26 und 27 entsprechen müssen.

Völlig neu ist hingegen § 7 Abs. 5. Es soll die Errichtung und der Abbruch von baulichen Anlagen, die nach ihrer Art regelmäßig errichtet und innerhalb bestimmter Frist abgebrochen werden, zB bauliche Anlagen eines Saisonbetriebs, erleichtert werden. Denn grundsätzlich geht der Baukonsens mit Abtragung der baulichen Anlage unter. In diesen Fällen soll nunmehr zur Vereinfachung die erneute Errichtung und der erneute Abbruch nur einer Mitteilung bedürfen, sofern die erstmalige Errichtung und der erstmalige Abbruch bewilligt wurden und mit der letzten Errichtung längstens vor drei Jahren begonnen wurde. Eines erneuten Baubewilligungsverfahrens bedarf es in diesen Fällen nicht. Es gilt aber zu beachten, dass §§ 29 und 30 sehr wohl auch bei der erneuten Errichtung und dem erneuten Abbruch anzuwenden sind (siehe die Novellierung der §§ 29 und 30 in diesem Entwurf).

6. Zu Z 12 (§ 11):

Die Vollziehungspraxis zeigt, dass die Bewilligungswerber von den Sonderbestimmungen des § 11 kaum Gebrauch machen. Aus diesem Grund kann diese Bestimmung entfallen.

7. Zu Z 13 (§ 12 Abs. 1):

Es erfolgt eine Anpassung an die Novelle des § 12 K-GplG 1995 durch LGBI. Nr. 71/2002.

8. Zu Z 14 (§ 14 Abs. 2):

Es soll redaktionell einheitlich auf den Begriff „Bewilligungswerber“ abgestellt werden.

9. Zu Z 15 (§ 14 Abs. 6 und 7):

Durch eine weitere Einschränkung der zulässigen Abweichungen vom Flächenwidmungsplan für Freizeitwohnsitze gemäß § 14 Abs. 6 sollen Umgehungen verhindert werden. Es wird nunmehr (ausgenommen Erbanfall) zusätzlich auch an einen unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Änderung der Verwendung in einen Ferienwohnsitz für mindestens zwei Jahre durchgehend bestehenden Hauptwohnsitz (zum Bestehen eines Hauptwohnsitzes siehe das Meldegesetz 1991) angeknüpft. Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss dem Eigentümer tatsächlich als Hauptwohnsitz „gedient haben“, dh eine rein formale Anmeldung als Hauptwohnsitz genügt nicht.

Die redaktionelle Änderung in Abs. 7 ist durch die Neufassung von § 7 bedingt.

10. Zu Z 16 (§ 17 Abs. 4):

Da gemäß § 9 Abs. 2 der Antrag die Lage des Vorhabens anzugeben hat, besteht für § 17 Abs. 4 kein ersichtlicher Anwendungsbereich.

11. Zu Z 17 (§ 18 Abs. 2):

Sinn und Zweck der Bestimmung war die Umsetzung der Richtlinie 78/170/EWG betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nichtindustriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in

nichtindustriellen Neubauten. Diese wurde durch die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ersetzt, die Umsetzung erfolgte durch § 43 K-BV iVm OIB-Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz. Insofern kommt § 18 Abs. 2 keine Bedeutung mehr zu und kann somit entfallen.

12. Zu Z 18 (§ 18 Abs. 5):

Bestimmungen über die barrierefreie Gestaltung von baulichen Anlagen finden sich in § 39 K-BV iVm OIB-Richtlinie 4. Auflagen für den Grundschatz werden kaum erteilt. Aus diesen Gründen können diese Tatbestände entfallen. Der Begriff „Elektrotankstelle“ wird durch den Begriff „Ladepunkte für Elektrofahrzeuge“ im Sinne der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe ersetzt.

Neu hinzukommt die Möglichkeit von Auflagen für Stellflächen für Fahrräder. Dies soll ermöglichen, auch für bauliche Anlagen, die nicht unter § 45 Abs. 5 K-BV fallen, auf Grundlage von § 18 Abs. 5 entsprechende Auflagen vorzusehen.

13. Zu Z 19 (§ 20):

Nach Rechtskraft der Baubewilligung ist der ehemalige „Bauwerber“ „Inhaber der Baubewilligung“.

14. Zu Z 20 (§ 22 Abs. 1):

Es wird klargestellt, dass auch der Antrag auf Abänderung der Baubewilligung schriftlich zu erfolgen hat.

15. Zu Z 21 (§ 22 Abs. 2):

Bei Abänderung der Baubewilligung soll nicht zwingend eine mündlichen Verhandlung mit Augenschein durchgeführt werden müssen, sondern soll dies im Ermessen der Behörde liegen.

16. Zu Z 22 (§ 22 Abs. 3):

Redaktionell soll klargestellt werden, dass auch Gebäude bauliche Anlagen sind.

17. Zu Z 23 (§ 23 Abs. 2):

Mitunter ist die Fläche von Baugrundstücken sehr groß. In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass das Vorhaben soweit von den angrenzenden Grundstücken entfernt ist, dass eine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten ausgeschlossen ist. Es soll aus diesem Grund nunmehr klar gestellt werden, dass – auch für Eigentümer von angrenzenden Grundstücken – nur dann eine Anrainerstellung besteht, sofern überhaupt eine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten möglich ist (dies wird auch schon für die geltende Rechtslage vertreten, siehe *Steinwender*, Kärntner Baurecht § 23 Rz 12). Ob tatsächlich subjektiv-öffentliche Rechte verletzt werden, ist im Baubewilligungsverfahren zu klären.

18. Zu Z 24 (§ 23 Abs. 2 lit. a):

Aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen soll auch Eigentümern von Superädifikaten, die auf angrenzenden Grundstücken oder auf im Einflussbereich des Vorhabens liegenden Grundstücken liegen, die Anrainerstellung eingeräumt werden. Insbesondere bei Vorhaben, in denen der Bewilligungswerber nicht nur Eigentümer des Baugrundstückes, sondern auch des Grundstückes, auf dem das Superädifikat liegt, ist, wird somit dem Eigentümer des Superädifikates ermöglicht, seine Interessen zu wahren.

19. Zu Z 25 (§ 23 Abs. 2 lit. c und d):

Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes geht über die in § 23 Abs. 2 lit. c und d aufgezählten Anlagen hinaus. So kommt auch einem Eisenbahnunternehmer Parteistellung zu, sofern durch eine „heranrückende Wohnbebauung“ Auflagen drohen (siehe VfGH VfSlg. 18.161/2007). Durch den Entfall des Wortes „gewerblich“ soll klargestellt werden, dass es sich bei Aufzählung der Anlagen um eine demonstrative handelt und somit auch Betriebsanlagen, die nicht gewerbliche sind, subsumiert werden können.

20. Zu Z 26 (§ 23 Abs. 5):

Die bisherige Bestimmung mit dem Fokus auf eine Betriebstypen erwies sich in Hinblick auf den Gesundheits- bzw. Immissionsschutz der Anrainer als ungeeignet, zumal sich Betriebsanlagen derselben Betriebstypen deutlich in deren Emissionen unterscheiden können. Darüber hinaus ergab sich in der Vollziehung oft die Problematik, gleichartige Betriebe überhaupt aufzufinden.

Mit der nunmehrigen Formulierung wonach sich Einwendungen auf die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens beziehen können, wird die Anwendung dieser Bestimmung in einer zweckmäßigeren und praxisnahen Form gestaltet. Es soll dabei aber nicht wieder die konkrete Immissionsprüfung analog zum gewerberechtlichen Verfahren eingeführt werden, sondern eine Prüfung der Zulässigkeit der betrieblichen Emissionen in Bezug auf die gegebene Flächenwidmungskategorie des Baugrundstückes erfolgen. Im

Gesegensatz zum gewerberechtiglichen Verfahren sind die Immissionen an der Grundstücksgrenze Beurteilungsmaßstab.

21. Zu Z 27 (§ 24):

Um eine bessere Lesbarkeit von § 24 sicherzustellen, wird dieser auf Anregung der Vollziehung neu gefasst. Im Wesentlichen entspricht § 24 des Entwurfes dem geltenden Recht.

Die Anrainerstellung wird auch bestimmten Eigentümern von Superädifikaten eingeräumt (siehe zu den Gründen die Erläuterungen zu § 23 Abs. 2 lit. a). In Abs. 10 soll klargestellt werden, dass nicht nur keine Prüfung nach § 40 statt zu finden hat, sondern § 40 zur Gänze nicht anzuwenden ist. Die Belege nach § 39 Abs. 2 sollen aber 3 Jahre aufbewahrt werden. Darüber hinaus soll ausdrücklich normiert werden, dass die Belege gemäß § 39 Abs. 2 der Behörde nach Aufforderung zur Überprüfung vorzulegen sind. Diese Verpflichtung trifft hinkünftig den Inhaber der Baubewilligung, da zum Zeitpunkt der Überprüfung eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

22. Zu Z 28 (§ 27 Abs. 2):

Es soll redaktionell einheitlich auf den Begriff „Bewilligungswerber“ abgestellt werden. Die Verpflichtung soll hinkünftig auch für die Eigentümer von baulichen Anlagen nach § 7 bestehen, denn auch Vorhaben nach § 7 müssen § 27 entsprechen.

23. Zu Z 29 und 30 (§ 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1):

Siehe die Erläuterungen zu § 7 Abs. 5. Redaktionell soll klargestellt werden, dass auch Gebäude bauliche Anlagen sind.

24. Zu Z 31 (§ 31 Abs. 1):

Auf Anregung der Vollziehung wird die Frist zur Meldung auf zwei Wochen verlängert.

25. Zu Z 32 (§ 32):

Im Sinne der Deregulierung soll § 32 entfallen.

26. Zu Z 33 (§ 36 Abs. 1 und 1a):

§ 36 Abs. 1 entspricht § 36 Abs. 1 Satz 1 der geltenden Fassung, § 36 Abs. 1a Satz 1 entspricht § 36 Abs. 1 Satz 2 der geltenden Fassung.

Regelmäßig kommt es bei Ausführungen von Vorhaben zu unwesentlichen Abweichungen von der Baubewilligung, die aber keine öffentlichen oder subjektiv-öffentlichen Interessen der Anrainer berühren. Aus diesem Grund sollen durch § 36 Abs. 1a Satz 2 und 3 unwesentliche Abweichungen von der Baubewilligung bei Ausführung des Vorhabens zu keinem Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes führen. So wird zB eine geringfügig abweichende Positionierung eines Fensters, sofern keine öffentlichen oder subjektiv-öffentlichen Interessen der Anrainer berührt sind, keine wesentliche Abweichung sein. Hingegen wird ausdrücklich normiert, dass Verletzungen von Abstandsflächen oder von Auflagen nach § 18 sowie die Überschreitung der Geschossflächenzahl wesentliche Abweichungen sind. Diese Neuerungen werden auch in den Strafbestimmungen des § 50 Abs. 1 lit. b Z 2 und lit. c Z 2 berücksichtigt, unwesentliche Abweichungen von der Baubewilligung sollen zu keinen Verwaltungsübertretungen führen.

27. Zu Z 34 und 35 (§ 39 Abs. 1):

Auf Anregung der Vollziehung wird die Frist zur Meldung auf zwei Wochen verlängert. Darüber hinaus wird nunmehr auch eine Teilfertigstellungsmeldung ermöglicht. Dies ist allerdings nur dann zulässig, sofern es sich um einen in sich abgeschlossenen Teil des Vorhabens handelt und nur ein untergeordneter Bauteil nicht ausgeführt wird (zB Errichtung eines Einfamilienhauses inklusive eines überdachten Stellplatzes, tatsächlich wird aber nur das Einfamilienhaus errichtet, nicht der überdachte Stellplatz).

28. Zu Z 36 (§ 39 Abs. 3):

Diese Verpflichtung trifft hinkünftig den Inhaber der Baubewilligung, da zum Zeitpunkt der Vorlage der Bestätigung eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

29. Zu Z 37 (§ 42 Abs. 1):

Redaktionell soll klargestellt werden, dass auch Gebäude bauliche Anlagen sind.

30. Zu Z 38 und 39 (§ 49 Abs. 2 und 3):

Art. 13 Verwaltungsentlastungsgesetz normierte, dass sofern Gesetze nicht anderes vorsehen, bei der Festsetzung der Entschädigung sinngemäß die Bestimmungen des EisbEG anzuwenden sind. Diese Bestimmung ist allerdings außer Kraft getreten. Aus diesem Grund wird die Anknüpfung an das EisbEG ausdrücklich geregelt.

31. Zu Z 40 und 41 (§ 50 Abs. 1 lit. b Z 2 und lit. c Z 2):

Siehe die Erläuterungen zu § 36 Abs. 1a.

32. Zu Z 42 (§ 50 Abs. 1 lit. d Z 7):

Auch die fehlende Mitteilung eines Vorhabens nach § 7 Abs. 5 (siehe die Erläuterungen oben) soll zu einer Verwaltungsübertretung führen.

33. Zu Z 44 (§ 50 Abs. 1 lit. d Z 11 und 12):

Auch das fehlende Aufbewahren der Belege oder die mangelnde Vorlage dieser nach Aufforderung der Behörde nach § 24 Abs. 10 (siehe die Erläuterungen oben) soll zu einer Verwaltungsübertretung führen. Gleiches soll auch für jene Fällen gelten, in denen ein Vorhaben trotz Verfügung der Behörde gemäß § 37 Abs. 1 nicht weiter ausgeführt wird.

34. Zu Z 45 (§ 55a):

Redaktionell soll klargestellt werden, dass auch Gebäude bauliche Anlagen sind.

35. Zu Z 46 (§ 56 Abs. 2 lit. a bis h):

Es werden die statischen Verweise auf Bundesgesetze aktualisiert.

Änderung der Kärntner Bauvorschriften (Art. II)

1. Zu Z 1 (§ 2):

In der Vollziehung zeigt sich, dass zuweilen technische Anforderungen von nichtamtlichen Sachverständigen vorgegeben werden, die auf Grundlage anderer technischer Regelwerke über die Anforderungen der technischen Durchführungsverordnungen gemäß § 51, insbesondere der OIB-Richtlinien, hinausgehen. Aus diesem Grund soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Durchführungsverordnungen gemäß § 51 den Stand der Technik im Sinne der Kärntner Bauvorschriften im Bauverfahren bestimmen. Nur insoweit die Durchführungsverordnungen diesen nicht bestimmen, ist Stand der Technik der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand bautechnischer Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist. Hierbei sind jedoch ausdrücklich die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die erforderlichen Maßnahmen und dem Nutzen für die zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.

2. Zu Z 2 (§ 4 Abs. 3):

Redaktionell soll klargestellt werden, dass auch Gebäude bauliche Anlagen sind und dass den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 auch soweit in einem Bebauungsplan Abstände festgelegt werden, entsprochen werden muss.

3. Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2 lit. b):

Es soll klargestellt werden, dass unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 lit. b auch mehrere Gebäude oder bauliche Anlagen in Abstandsflächen errichtet werden können, nicht nur „ein“ Gebäude oder „eine“ bauliche Anlage im Sinne eines Zahlwortes.

4. Zu Z 4 (§ 6 Abs. 2 lit. c):

Es werden auch Abgasanlagen in die demonstrative Aufzählung aufgenommen.

5. Zu Z 5 (§ 10):

Redaktionell soll klargestellt werden, dass auch Gebäude bauliche Anlagen sind.

6. Zu Z 6 (§ 33 Abs. 3):

Es wird klargestellt, dass diese Ausnahme nicht für Gebäude mit Mischverwendung anzuwenden ist.

7. Zu Z 7 (§ 43 Abs. 3a):

Für Vorhaben nach § 43 Abs. 3 soll nunmehr zusätzlich zur Prüfung der wirtschaftlichen Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen verpflichtend auch eine Energieberatung durchgeführt werden müssen. Eine verpflichtende Energieberatung ist im geltenden Recht bereits im Bereich der Wohnbauförderung vorgesehen. Näheres hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.

8. Zu 8, 9, 12 und 13 (§ 43 Abs. 5 und 8):

Die Anpassungen erfolgen, da die Übergangsfrist für von Behörden genutzte Gebäude am 9. Juli 2015 abgelaufen ist. Ab diesem Zeitpunkt wird für diese Gebäude jeweils auf 250 m² Gesamtnutzfläche abgestellt.

9. Zu Z 10 und 11 (§ 43 Abs. 6 und 7a):

Die statischen Verweise auf Bundesgesetze sollen nunmehr gesammelt in § 54 Abs. 2 erfolgen (siehe unten).

10. Zu Z 14 (§ 45 Abs. 2):

Der Entfall von Abs. 2 soll größeren Gestaltungsspielraum bei kleinen Wohnungen ermöglichen.

11. Zu Z 15 (§§ 46 bis 48):

Die Sonderbaurechtsbestimmungen für Schulen, Kindergärten, Horte, Krankenanstalten, Wohnheime für alte Menschen und Pflegeeinrichtungen sollen entfallen, da sich diese Anforderungen in der Beurteilung eines konkreten Vorhabens regelmäßig aus den Kärntner Bauvorschriften iVm. den OIB-Richtlinien ergeben.

12. Zu Z 16 (§ 52):

Es soll redaktionell einheitlich auf den Begriff „Bewilligungswerber“ abgestellt werden.

13. Zu Z 17 (§ 54 Abs. 2):

Die statischen Verweise auf Bundesgesetze sollen nunmehr gesammelt in § 54 Abs. 2 erfolgen und werden aktualisiert.

Änderung des Kärntner Aufzugsgesetzes (Art. III)

Neben dem Kärntner Landesgesetzgeber auf Grundlage seiner Kompetenz im Bauwesen regelt der Bundesgesetzgeber auf Grundlage des Kompetenztatbestandes „Gewerberecht“ Aufzüge im Rahmen von gewerblichen Betriebsanlagen. Im Sinne der einschlägig befassten Fachkreise und der Rechtsunterworfenen wird im Kärntner Aufzugsgesetz, um einen einheitlichen technischen Standard für Aufzüge zu gewährleisten, auf die bundesrechtlichen Verordnungen verwiesen. Die geltende Rechtslage verweist auf die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008. Diese wurde allerdings durch die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015, BGBl. II Nr. 280/2015, ersetzt. Um das Ziel des einheitlichen technischen Standards weiterhin zu erreichen, soll nunmehr im Kärntner Aufzugsgesetz auf die ASV 2015 verwiesen werden und die statischen Verweisungen an inzwischen erfolgte Novellierungen der Bundesverordnungen angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität teilte zu den finanziellen Auswirkungen mit: „Nach Durchsicht der Novelle und der Beurteilung des Inhaltes, ist nach dem der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität vorliegenden Informationsstand davon auszugehen, dass die Novellen der Kärntner Bauordnung 1996, der Kärntner Bauvorschriften, und des Kärntner Aufzugsgesetzes für den Vollzug keine finanziellen Mehrbelastungen mit sich bringen. Es sind zum Teil sogar Erleichterungen bzw. Vereinfachungen für den Vollzug der Bestimmungen für die Behörden und die Normunterworfenen enthalten, die jedoch finanziell nicht quantifizierbar sind.“

Unionsrechtliche Auswirkungen

Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, unterzogen (Notifikationsnummer: XXX).